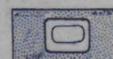


FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

- Zeichen -

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Grünfläche - Reiten
-  Straßenverkehrsfläche (Gliederung unverbindlich)
- I** Zahl der Vollgeschosse
- H max 8 m maximale Gebäudehöhe 8 m
-  Baugrenze
-  zu erhaltender Baumbestand
-  zu erhaltender Strauchbestand
-  zu erhaltender Teich
-  anzupflanzender Baum (nördl. Plangebietsgrenze: heimischer Laubbaum, Hochstamm; entlang der Zuwegung: Linde), genaue Standortfestlegung im Endausbau
-  anzupflanzende bzw. zu verdichtende Hecke, heimisch, dreireihig

- Text -

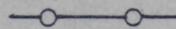
Zulässig sind zweckgebundene bauliche Anlagen und Nutzungen für den Reit- und Fahrsport und sonstige Nutzungen, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Innerhalb der Baugrenzen sind in untergeordnetem Umfang auch Räume für Aktivitäten anderer Vereine, insbesondere ein Orchesterprobenraum, zulässig.

Der Ausgleich für die geplante Erweiterung der Reithalle ist im Zuge des Einzelbauantragsverfahrens zu realisieren.

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

- Zeichen -

-  Flurstücksgrenze
- 355 Flurstücksnummer
-  vorhandene Trafostation
-  vorhandene Gebäude
-  Entwässerungsgraben Vorfluter

- Text -

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
2. Die Durchführung aller beabsichtigten Bauvorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
3. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (z.B. Sickerschacht) bedarf der Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

III. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

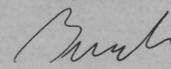
1. Baugesetzbuch in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert am 24.10.1998 (GV. NW. S. 687)
6. Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

IV. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde am 02.09.1999 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Änderung wurde am 08.10.1999 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 45- öffentlich bekanntgemacht.

Everswinkel, 11.10.1999

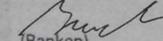
Der Bürgermeister


(Banken)

2. Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung lt. Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 23.11.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat -in der Zeit vom 13.12.1999 bis 12.01.2000- öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 03.12.1999 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 53- ortsüblich bekanntgemacht.

Everswinkel, 13.01.2000

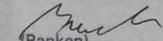
Der Bürgermeister


(Banken)

3. Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 02.02.2000 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die Begründung vom 27.01.2000 beschlossen.

Everswinkel, 14.02.2000

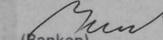
Der Bürgermeister


(Banken)

Die Satzung dieses Bebauungsplanes wurde am 11.02.2000 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 6- öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 14.02.2000

Der Bürgermeister


(Banken)

Für den Bebauungsplan:

Everswinkel, 14.02.2000

Der Bürgermeister
-Bauverwaltungsamt-
i.A.


(Reher)



**GEMEINDE EVERS WINKEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"Reitgelände Wester"
M. 1:1000**



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000